

Arbeitsrecht – Gehaltsfragen

– Reihe: KURZRATGEBER – Band 3 –

INFO:

Frauen dürfen bei gleicher/höherer Qualifikation nicht schlechter behandelt werden als Männer.
Auch für „nur“ Teilzeitbeschäftigte gilt das Gleichbehandlungsgebot.

- Eine einseitige Freistellung durch den Arbeitgeber entbindet diesen nicht von der Lohnzahlung. Verlangen Sie also auch bei Freistellung den Ihnen zustehenden weiteren Lohn.
- Zulagen und Sonderzuwendungen können einklagbar sein, auch wenn diese vertraglich nicht vereinbart wurden.
- Ausschlussfristen im Arbeitsvertrag müssen nicht immer wirksam sein. Auch bei verstrichenen Ausschlussfristen sollten Sie daher einen Anwalt mit der Prüfung befassen.